

# BEBAUUNGSPLAN 1-145-0, HÜCKELHOVEN, SOPHIA-JACOBA-OPEN-AIR



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)
- Sondergebiet gem. § 11 BauNVO**  
Innerhalb des Sondergebiets sind eine Freilichtbühne (inkl. Nebenräume und Technik) mit dazugehörigen Steh- und Sitzplätzen sowie eine Überdachung zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen**  
Innerhalb der überbaubaren Fläche sind Sanitäreinrichtungen, Kassenhaus, Gastronomieeinrichtungen sowie alle für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen zulässig.
- Immissionsschutz**  
Bei der Nutzung des Open-Air-Veranstaltungsgeländes z.B. in Form von Konzerten, Kino, Sportveranstaltungen, Public Viewing etc. sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionsrichtwerte	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Mischgebiet / Dorfgebiet (MI / MD)
Werktage tags außerhalb der Ruhezeit 8 - 20 Uhr	55 dB(A)	60 dB(A)
Werktage tags innerhalb der Ruhezeit 6-8 Uhr u. 20-22 Uhr	50 dB(A)	55 dB(A)
Werktage nach ungünstige volle Stunde 22-4 Uhr	40 dB(A)	45 dB(A)
Sonn- u. Feiertage tags 7-9, 9-13, 13-15, 15-20 u. 20-22 Uhr	50 dB(A)	55 dB(A)
Sonn- u. Feiertage nachts ungünstige volle Stunde 22-7 Uhr	40 dB(A)	45 dB(A)

Bei sogenannten seltenen Ereignissen im Sinne der Freizeillärmrichtlinie des Landes NRW vom 25.08.2016 sind folgende Höchstwerte einzuhalten:

Immissionsrichtwerte seltene Ereignisse	
Werktage tags außerhalb der Ruhezeit	70 dB(A)
Werktage tags innerhalb der Ruhezeit sowie an Sonn- und Feiertagen	65 dB(A)
Werktage, Sonn- und Feiertage nachts	55 dB(A)

Solche Ereignisse sind auf nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch auf nicht mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden begrenzt. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass alle von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen verursachten Geräuschimmissionen die o.g. Höchstwerte nicht überschreiten. Maßgebend sind die gemäß Ziffer 6.8 der TA Lärm ermittelten Geräuschimmissionen.

## Hinweise

- Immissionsschutz**  
Der Betrieb von Beschallungsanlagen sollte von Anbeginn der Veranstaltung (Soundcheck) bis zum Ende der Veranstaltung messtechnisch begleitet werden. Vor Beginn der Veranstaltung hat ein geeigneter Referenzpunkt zu erfolgen. Beschallungsanlagen sind so einzupegeln, dass die o.g. Höchstwerte durch den Veranstaltungsbetrieb an der benachbarten schützenswerten Bebauung im jeweiligen Beurteilungszeitraum dauerhaft eingehalten werden. Beschallungsanlagen müssen durch den sachkundigen Systemtechniker für den Aufstellungsort optimiert und dauerhaft betreut werden. Durch den Einsatz von Ordnungskräften muss der Zu- und Abfluss des Zuschauerstroms derart gesteuert werden, dass unnötige Lärmimmissionen vermieden werden. Der An- und Abfahrverkehr auf den Parkflächen muss durch Ordner derart gesteuert werden, dass unnötige Lärmimmissionen vermieden werden.
- Seismologie**  
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zur DIN 4149 (Fassung April 2005). Die sich aus der DIN 4149 (Geltung seit 2005) ergebenden bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- Kampfmittelbeseitigung**  
Die Existenz von Kampfmitteln kann im Bereich dieses Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen, insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeienstelle unverzüglich einzuschalten. Erfolgt zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion gemäß dem Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln empfohlen.
- Baugrundverhältnisse**  
Der Plangebiet befindet sich in einem früheren Entwicklungsbereich des Braunkohlentagebaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az: 61-42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planungsbereich liegt teilweise im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmassnahmen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserferulastände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

**Rechtsgrundlagen und Satzungsverfahren**

Diesem Bebauungsplan liegen als Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
- Planrechenverordnung (PlaReV) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 86) in der derzeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 2595GV. NRW S. 252) in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 6865GV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung

**STADT HÜCKELHOVEN**  
BEBAUUNGSPLAN NR. **1-145-0**

**BEZ.: SOPHIA-JACOBA-OPEN-AIR**

**M.: 1:5000**      **STADTTEIL: HÜCKELHOVEN**  
**GEMARKUNG: HÜCKELHOVEN**      **FLUR: 41**

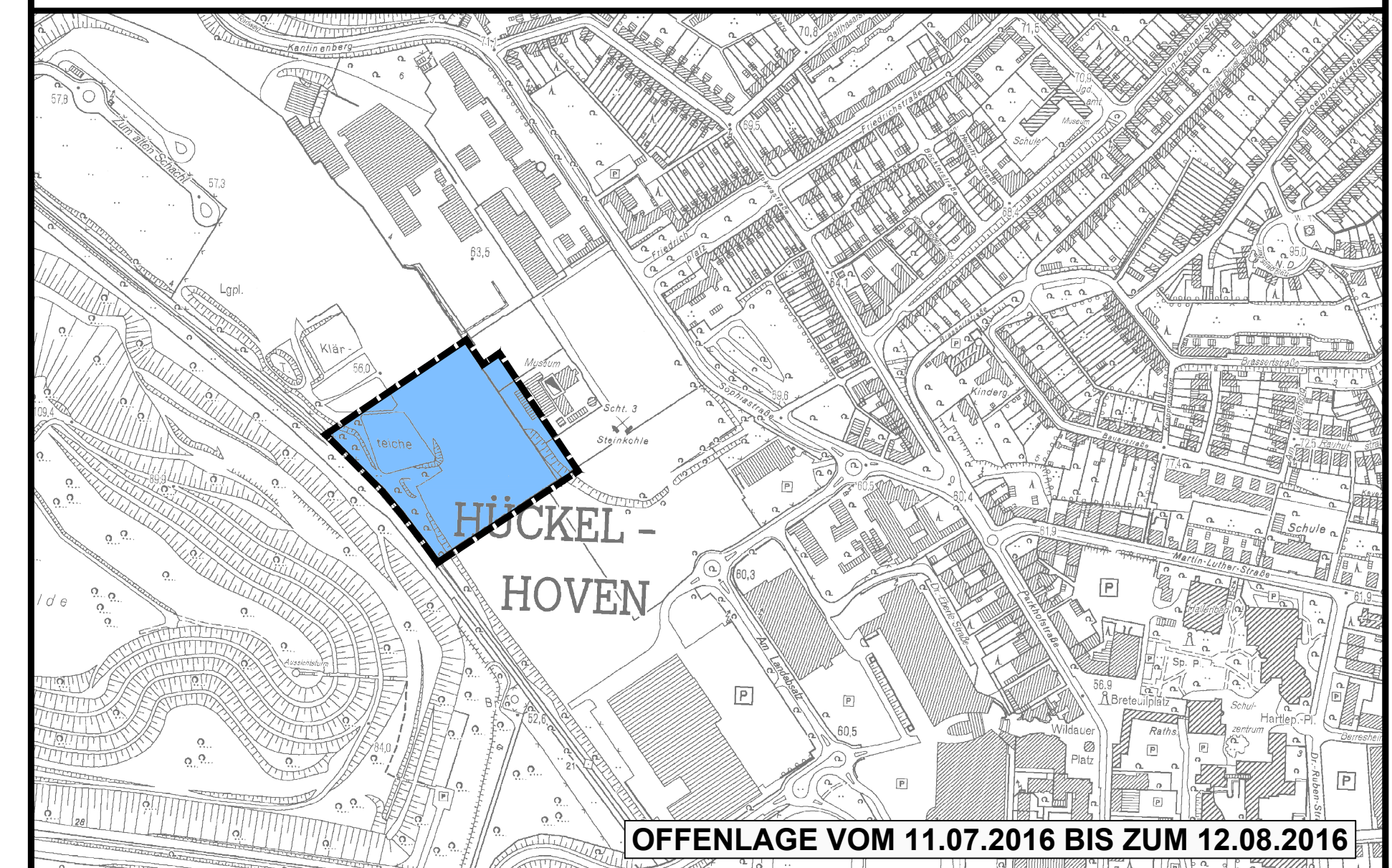
**VERMERKE**

DIE FLURKARTE BASIERT AUF EINEM AUSZUG AUS DER AUTOMATISIERTEN LIEGENSCHAFTSKARTE DES VERMESSUNGS- UND KATASTERAMTES DES KREISES HEINBERG VOM OKTOBER 2015.	DER BAU- UND UMWELTAUSSCHUSS DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... GEM. § 2 (1) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.
HEINBERG, DEN .....	HÜCKELHOVEN, DEN .....
(SIEGEL) KREISBOVERMESSUNGSRAT	(SIEGEL) DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG DIPL. ING. MÜLLER-DICK
DER AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND STRUKTURFRAGEN DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN.	DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... OFFENGELEGEN.
HÜCKELHOVEN, DEN .....	HÜCKELHOVEN, DEN .....
(SIEGEL) DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG DIPL. ING. MÜLLER-DICK	(SIEGEL) DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG DIPL. ING. MÜLLER-DICK
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES AM ..... ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
HÜCKELHOVEN, DEN .....	HÜCKELHOVEN, DEN .....
(SIEGEL) DER BÜRGERMEISTER BERND JANSEN	(SIEGEL) DER BÜRGERMEISTER BERND JANSEN

## PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

- 80** Sondergebiet Zweckbestimmung Open-Air-Theater (§ 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## ÜBERSICHT (M. 1:5000)



**61/65 SPH**      **STAND: JULI 2016**

**AMT FÜR STADTPLANUNG UND GEBÄUDEMANAGEMENT**      **HÜCKELHOVEN, SOPHIA-JACOBA-OPEN-AIR**

**STADT HÜCKELHOVEN**  
BEBAUUNGSPLAN NR. **1-145-0**